

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Die Direktorin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO - Anwender und
die Fachverbände des DWBO

06.11.2007

Rundschreiben 06/07 i.d.F. des Rundschreiben 08/07 vom 13.12.2007
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie von Beschlüssen der AK DWBO vom 1. November 2007 in
Kenntnis setzen.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO.DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor,
dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rund-
schreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirk-
sam.

1. § 19 Ortszuschlag

a) § 19 wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„In Abs. 2 treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages “€ 592,32”
der Betrag “603,57 €”, des Betrages “€ 532,10” der Betrag “542,21 €” und
des Betrages “€ 501,76” der Betrag “511,29 €”. Für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung
der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.“

b) § 19 wird um folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost - ergänzt:

„In der zweiten Anmerkung treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Be-
trages “603,57 €” der Betrag “543,21€”, des Betrages “542,21 €” der Be-
trag “487,99 €” und des Betrages “511,29 €” der Betrag “460,16 €”.“

2. **§ 19a Kinderzuschlag**

a) § 19a wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Ab 1. Dezember 2007 treten

- in Abs. 1 an Stelle des Betrages "€ 86,70" der Betrag "88,35 €",
- in Abs. 2 an Stelle des Betrages "€ 5,11" der Betrag "5,21 €", des Betrages "€ 25,56" der Betrag "26,05 €", des Betrages „€ 20,45“ der Betrag „20,84 €“ und des Betrages "€ 15,34" der Betrag "15,63 €".

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.“

b) § 19a wird um folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost - ergänzt:

„Ab 1. Dezember 2007 treten in der zweiten Anmerkung im ersten Anstrich an Stelle des Betrages "88,35 €" der Betrag "79,52 €" sowie im zweiten Anstrich an Stelle des Betrages "5,21 €" der Betrag "4,69 €", des Betrages "26,05 €" der Betrag "23,45 €", des Betrages „20,84 €“ der Betrag „18,76 €“ und des Betrages "15,63 €" der Betrag "14,07 €".“

3. **§ 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

a) Abs. 1a Ziffer 4 lautet:

„4. Die Versorgungszusage ist nur angemessen, wenn sie (mindestens) eine Betriebsrente i.H.v. § 33 Abs. 1 der Satzung der Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) Darmstadt gewährt.“

b) Abs. 1b wird gestrichen.

4.1. **Anlage 1a EGP 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten**

a) In der Überschrift zu EGP 27 wird das Wort „Behinderte“ durch das Wort „behinderte Personen“ ersetzt.

b) Die Anmerkung (1) lautet:

„(1) Unter diesen Einzelgruppenplan fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten i.S.d. § 136 Abs. 1 SGB IX. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen i.S.d. § 136 Abs. 3 SGB IX Betreuungs- und Fördermaßnahmen durchführen.“

4.2. **Anlage 1a EGP 74 Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-Sozial-Stationen**

EGP 74 wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„(7) Die med. Rettungsassistenten gehören zu den med. Assistenzberufen und sind damit vergütungsrechtlich den Absolventen mit 200h - Kursen gleichgestellt.“

5. **Anlage 2a Tabelle der Grundvergütungen (§ 15A Abs. 2)**
Die Anlage 2a wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
6. **Anlage 2b Tabelle der Grundvergütungen (§ 15A Abs. 6)**
Die Anlage 2b wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
7. **Anlage 3a Tabelle der Grundvergütungen (§ 16)**
Die Anlage 3a wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
8. **Anlage 3b Tabelle der Grundvergütungen (§ 16)**
Die Anlage 3b wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
9. **Anlage 4a Vergütungstabelle H1**
Die Anlage 4a wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
10. **Anlage 4b Vergütungstabelle H2**
Die Anlage 4b wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
11. **Anlage 5 Tabelle der Vergütungen (Anlage 1d)**
Die Anlage 5 wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
12. **Anlage 7 Allgemeine Zulage**
Die Anlage 7 - West - wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„In § 1 Abs. 1 treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages „87,09 €“ der Betrag „88,74 €“, des Betrages „102,86 €“ der Betrag „104,81 €“, des Betrages „109,72 €“ der Betrag „111,80 €“ sowie des Betrages „41,14 €“ der Betrag „41,92 €“. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.“

Die Anlage 7 - Ost - wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„In § 1 Abs. 1 treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages „78,38 €“ der Betrag „79,87 €“, des Betrages „92,57 €“ der Betrag „94,33 €“, des Betrages „98,75 €“ der Betrag „100,62 €“ sowie des Betrages „37,03 €“ der Betrag „37,73 €“. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.“

13. **Anlage 9 Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / A - und Kr - Gruppen)**
Die Anlage 9 wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
14. **Anlage 9a Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / H - Gruppen)**
Die Anlage 9a wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
15. **Anlage 9b Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / W - Gruppen)**
Die Anlage 9b wird um die ab 1. Dezember 2007 geltenden Tabellen ergänzt.
(in der Anlage beigelegt).
16. **Anlage 10a Ausbildungsvergütungen**
- a) Der Satz zwischen der Überschrift und der Überschrift Abschnitt I wird gestrichen.
 - b) Die Überschrift Abschnitt I lautet:

„I. **Ausbildungsvergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten**“
 - c) Nach der Überschrift Abschnitt I wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung für die Berufe:
 - d) Die Überschrift Abschnitt II lautet:

„II. **Ausbildungsvergütungen für Auszubildende**“
 - e) Anlage 10a - West - erhält folgende Anmerkungen:

„**Anmerkungen:**

Für die in Abschnitt I enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "1.333,70 €" der Betrag "1.359,04 €", des Betrages "64,72 €" der Betrag "65,95 €", des Betrages "1.133,55 €" der Betrag "1.155,09 €", des Betrages "61,66 €" der Betrag "62,83 €" und des Betrages "1.082,97 €" der Betrag "1.103,55 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.

Für die in Abschnitt II enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "591 €" der Betrag "602,23 €", des Betrages "637,71 €" der Betrag "649,83 €", des Betrages "680,59 €" der Betrag "693,52 €" und des Betrages "740,07 €" der Betrag "754,13 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.

Für die in Abschnitt III enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "697,94 €" der Betrag "711,20 €", des Betrages "754,91 €" der Betrag "769,25 €", des Betrages "846,69 €" der Betrag "862,78 €" und des Betrages "634,64 €" der Betrag "646,70 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007."

- f) Anlage 10a - Ost - erhält folgende Anmerkungen:

„Anmerkungen:

Für die in Abschnitt I enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "1.200,33 €" der Betrag "1.223,14 €", des Betrages "58,24 €" der Betrag "59,36 €", des Betrages "1.020,20 €" der Betrag "1.039,58 €", des Betrages "55,50 €" der Betrag "56,55 €" und des Betrages "974,67 €" der Betrag "993,20 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.

Für die in Abschnitt II enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "531,90 €" der Betrag "542,01 €", des Betrages "573,94 €" der Betrag "584,85 €", des Betrages "612,53 €" der Betrag "624,17 €" und des Betrages "666,06 €" der Betrag "678,72 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007.

Für die in Abschnitt III enthaltenen Beträge treten ab 1. Dezember 2007 an Stelle des Betrages "628,15 €" der Betrag "640,08 €", des Betrages "679,42 €" der Betrag "692,33 €", des Betrages "762,02 €" der Betrag "776,50 €" und des Betrages "571,18 €" der Betrag "582,03 €". Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, gilt die Änderung der Beträge bereits ab 1. Oktober 2007."

17. Anlage 14 Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

- a) Anlage 14 wird um folgende Anmerkungen ergänzt:

„Anmerkungen:

In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 1 tritt ab 1. Dezember 2007, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, bereits ab 1. Oktober 2007, in Satz 1 an Stelle von „85,80 v.H.“ „84,20 v.H.“ und in Satz 2 an Stelle von „1. September 2002“ „1. September 2008“.

In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 2 tritt ab 1. Dezember 2007 an Stelle von „1. September 2001“ „1. Dezember 2007“; für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, ab 1. Oktober 2007 an Stelle von „1. September 2001“ „1. Oktober 2007“.

In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 3 tritt ab 1. Dezember 2007, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, bereits ab 1. Oktober 2007, an Stelle von „86,91 v.H.“ „85,29 v.H.“.

- b) Anlage 14 wird um folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost - ergänzt:

„In der ersten Anmerkung tritt an Stelle von „84,20 v.H.“ „63,15 v.H.“.

In der dritten Anmerkung tritt an Stelle von „85,29 v.H.“ „63,97 v.H.“.“

18. **SR - Diak.Stat. -**

- a) In der Überschrift des § 5 werden die Worte „- persönliche Zulage“ gestrichen.

§ 5 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der am 31. Dezember 2007 in einem Dienstverhältnis stand, das am 1. Januar 2008 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbesteht, erhält eine Einmalzahlung i.H.v. bis zu 450 € zahlungswirksam im Geschäftsjahr 2008. § 4 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Betrag gem. Unterabs. 1 ist von den Einrichtungen zu leisten, die im Geschäftsjahr 2007 einen Überschuss erzielten. Die Dienststellenleitung hat die MAV über das wirtschaftliche Ergebnis der Einrichtung nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses zu unterrichten und dieses auf Verlangen mit ihr zu erörtern.“

- b) Die SR Diak.Stat. wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Die Regelung gem. § 5 Abs. 8 geht der Regelung gem. § 4 Abs. 7 vor.“

- c) Die Anlage 1 Ziffer 1 wird in Gruppe HP 2 um folgende Anmerkung ergänzt:

„Die med. Rettungsassistenten gehören zu den med. Assistenzberufen und sind damit vergütungsrechtlich den Absolventen mit 200h - Kursen gleichgestellt.“

Datum des Inkrafttretens: Ziffer 1, 2, 3 Buchst. b), 5 bis 15, 16 Buchst. e) und f), 17, 18 Buchst. a) und b) am 1. Dezember 2007, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Krankenhäusern beschäftigt werden, am 1. Oktober 2007.
Ziffer 4.2. und 18 Buchst. c) am 1. Juni 2007.
Ziffer 3 Buchst. a), 4.1. und Ziffer 16 Buchst. a) bis d) am 7. Dezember 2007.

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen und Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin